Botschaft

aah

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Abänderung der Konzession einer Eisenbahn von Wiedikon-Außersihl und dem Selnau bis zum Forsthaus Sihlwald.

(Vom 11. Dezember 1893.)

Tit.

Laut Mitteilung der Direktion der Sihlthalbahn sieht sich der Verwaltungsrat dieser Gesellschaft neuerdings veranlaßt, ein Gesuch um Konzessionsänderung zu stellen, und zwar diesmal unter Erhöhung der konzessionsmäßigen Maximaltaxen für den Personenverkehr um 25 %. Die Bahndirektion begründet dieses Begehren in ihrem Schreiben vom 19. Oktober 1893 im wesentlichen folgendermaßen:

Das Resultat der ersten 12 Betriebsmonate (3. August 1892 bis 31. Juli 1893), der approximative Abschluß der Betriebsrechnung pro 1893, sowie die Zusammenstellung aller Bauausgaben wären sehr geeignet, zu großen Befürchtungen Anlaß zu geben. Das Anlagekapital der Sihlthalbahn, einschließlich der in allernächster Zeit notwendig werdenden Verwendungen für Erweiterungsbauten und Vermehrung der Personenwagen, würde die Summe von eirka Fr. 3,270,000 erreichen, von welcher für einen Betrag von eirka Fr. 1,270,000 eine Zwangszinspflicht vorhanden wäre. Für die Verzinsung dieser Summen wären rund Fr. 60,000 und zur statutarischen Einlage in den Reserve- und Erneuerungsfonds Fr. 10,000, zusammen somit Fr. 70,000 erforderlich. Bei einer jährlichen Bruttoeinnahme von Fr. 165,000—175,000 erreichten die

Betriebsausgaben den Betrag von Fr. 125,000, so daß ein Überschuß von nur Fr. 45,000-50,000 erzielt werden könnte, also Fr. 25,000-20,000 zu wenig, um den dringendsten finanziellen Anforderungen genügen zu können, welche an das Unternehmen gestellt würden. Außerdem hätte die Bahn aber noch einen Conto zu amortisierender Verwendungen successive aus dem Betrieb zu decken, welcher Ende 1892 Fr. 27,610 betrug, in den Jahren 1893 und 1894 sich aber voraussichtlich um Fr. 25,000 steigern dürfte. Die in der Rentabilitätsberechnung vorgesehene Anzahl von Reisenden (300,000) sei zwar in den verflossenen 12 Betriebsmonaten mehr als erreicht worden (332,000), dagegen habe die durchschnittliche Einnahme per Reisenden den vorgesehenen Betrag von 42 Ct. bei weitem nicht erreicht und sei mit 33 Ct. erheblich unter dem Resultat einer großen Anzahl schweizerischer Bahnen geblieben. Nach der offiziellen Eisenbahnstatistik pro 1891 wurde der durchschnittliche Betrag per Reisenden betragen:

Centralbahn .							104	Cts.
Nordostbahn .	•						87	27)
Vereinigte Schw	veiz	erb	ahr	en			86	ກ
Seethalbahn .							62	70
Tößthalbahn .		. *	٠.				59	n
Langenthal-Hutt	will	bah	ın				52	70
Appenzellerbahi							49	'n
Frauenfeld-Wyl		n					49	'n
Toggenburgerba							45	'n
Emmenthalbahn							45	"

Alle diese Verhältnisse ließen das Begehren um Gestattung einer Erhöhung der konzessionsmäßigen Maximaltaxen um 25~% gerechtfertigt erscheinen.

Dieses Gesuch wurde der Regierung des Kantons Zürich in üblicher Weise zur Vernehmlassung übermittelt. In ihrem Schreiben vom 15. November d. J. spricht sich dieselbe, nachdem sie vorerst die Ansichtäußerung der Gemeinden Zürich, Adlisweil, Langnau a. A., Thalweil und Horgen eingeholt hatte, in zustimmendem Sinne aus, wünscht aber, daß diese Erhöhung nur auf Zusehen hin gestattet würde, damit man jederzeit auf die Sache zurückkommen könne.

Mit Rücksicht auf den Wortlaut des zweiten Alineas des Art. 24 der Konzession der Sihlthalbahn (E. A. S. n. F. X, 54) giebt uns das Begehren des Verwaltungsrates derselben zu keinen weiteren Bemerkungen Veranlassung und sind wir der Ansicht, daß demselben wird entsprochen werden müssen, und zwar nicht nur auf

Zusehen hin, wie der Regierungsrat des Kantons Zürich es verlangt, sondern in Übereinstimmung mit dem Bundesbeschluß vom 20. Juni 1892 (E. A. S. n. F. XII, 61), betreffend Erhöhung der Taxen für den Güterverkehr für so lange, als nicht die Bahnunternehmung während dreier aufeinander folgender Jahre einen 4 % übersteigenden Reinertrag abwirft.

Wir empfehlen Ihnen daher den nachstehenden Beschlusses-Entwurf zur Annahme und ersuchen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung genehmigen zu wollen.

Bern, den 11. Dezember 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates, Der Bundespräsident: Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Abänderung der Konzession einer Eisenbahn von Wiedikon-Außersihl und vom Selnau bis zum Forsthaus Sihlwald.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

- eines Gesuches der Direktion der Sihlthalbahn, vom 19. Oktober 1893;
- 2. einer Botschaft des Bundesrates vom 11. Dezember 1893,

beschließt:

1. Art. 15 der Konzession einer Eisenbahn von Wiedikon-Aussersihl und dem Selnau bis zum Forsthaus Sihlwald, vom 27. Juni 1888 (E. A. S. n. F. X, 50), wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

"Diese Maximaltaxen werden um 25% erhöht. Übersteigt der Reinertrag der Bahnunternehmung während dreier aufeinander folgender Jahre 4%, so wird diese Erhöhung hinfällig."

2. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Abänderung der Konzession einer Eisenbahn von Wiedikon-Außersihl und dem Selnau bis zum Forsthaus Sihlwald. (Vom 11. Dezember 1893.)

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1893

Année Anno

Band 5

Volume

Volume

Heft 52

Cahier Numero

Geschäftsnummer ___

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 13.12.1893

Date

Data

Seite 547-550

Page Pagina

Ref. No 10 016 409

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.